

## I. Antrag auf Arbeits-/Dienstbefreiung zur Pflege erkrankter Familienangehöriger bzw. zur Betreuung eines Kindes

Diesen Antrag bitte zusammen mit der Urlaubskarte vorlegen!

Name:	Vorname:	Geb.Datum:
beschäftigt bei:	Hausruf:	

**Ich beantrage Arbeitsbefreiung vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Arbeitstage**

**A)**

zur Pflege meines schwer erkrankten Kindes \_\_\_\_\_,  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein ärztliches Attest über die Notwendigkeit der Pflege durch den Antragsteller  liegt bei  wird nachgereicht.

Das Kind ist  privat  gesetzlich versichert mit  Mutter  Vater.

Anmerkung: Bei schwerer Erkrankung eines Kindes kann ein Anspruch auf bezahlte Arbeitsfreistellung bis zu 4 Arbeitstagen nur dann geltend gemacht werden, wenn ein Anspruch nach § 45 SGB V (=Krankengeld bei Erkrankung des Kindes durch die Krankenkasse) im laufenden Kalenderjahr nicht besteht oder bestanden hat. Somit ist im Regelfall ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts nur bei privat versicherten Kindern gegeben. Im Falle des Anspruches nach § 45 SGB V gilt der Antrag auf unbezahlte Freistellung.

**Hinweis für gesetzlich Versicherte:** Bitte fügen Sie das Attest in Kopie bei und beantragen mit dem Original Kinderkrankengeld bei Ihrer Krankenkasse. Von der Universität werden Sie für diesen Zeitraum ohne Fortzahlung der Vergütung vom Dienst freigestellt.

**B) a)**

zur Betreuung meines Kindes \_\_\_\_\_, das das 8. Lebensjahr noch  
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

nicht vollendet hat, weil die Aufsichtsperson \_\_\_\_\_ schwer erkrankt ist.  
(Name, Vorname)

Hinweis: Bei einer plötzlichen, unerwarteten Erkrankung der Betreuungsperson des Kindes besteht Anspruch auf **bezahlte Freistellung bis zu vier** Arbeitstagen/Jahr. Die Freistellung dient zur Sicherstellung der Betreuung des Kindes und wird nur gewährt, bis eine andere Person zur Verfügung steht. Bei gesetzlich Versicherten besteht gegen die Krankenkasse ein Anspruch auf Stellung einer Haushaltshilfe bzw. auf Kostenübernahme für eine selbst beschaffte Haushaltshilfe oder auf Erstattung des entsprechenden Lohnersatzes (wegen der Höhe bitte bei Ihrer Krankenkasse nachfragen), wenn die Betreuung durch einen Angehörigen übernommen wird. Eine bezahlte Freistellung erfolgt nur, wenn keine Haushaltshilfe gestellt oder beschafft werden konnte.

**b)**

Ich beantrage eine unbezahlte Freistellung, da ich Lohnersatz durch die Krankenkasse in Anspruch nehme.

**C)**

zur Pflege eines schwer erkrankten Angehörigen. Es handelt sich um meine/meinen \_\_\_\_\_

die/der im selben Haushalt lebt. Ein ärztliches Attest  liegt bei  wird nachgereicht.

Anmerkung: Gemäß § 29 (1) Buchst. e) Doppelbuchst. aa) ist bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, für 1 Arbeitstag im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung zu gewähren.

Mir ist bekannt, dass kein Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit besteht, wenn eine andere Person die Pflege sofort übernehmen kann. Desweiteren ist mir bekannt, dass ein Anspruch auf bezahlte Freistellung nicht besteht, wenn der Fortfall der Pflegeperson mir mindestens 4 Tage vorher bekannt war (z.B. bei vorhersehbarer stat. Aufnahme in ein Krankenhaus) und ich dabei die Notwendigkeit einer anderen Pflegeperson voraussehen konnte.

Regensburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

## II. Vermerk der Personalabteilung

1. Arbeitsbefreiung wird gewährt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Arbeitstage gemäß § 29 Abs. 3 Satz 2 TV-L **ohne Entgelt**, da Anspruch auf Krankengeld gemäß § 45 SGB V / Haushaltshilfe gemäß § 38 SGB V besteht.
2. Arbeitsbefreiung wird gewährt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Arbeitstage gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TV-L **mit Entgelt** bei schwerer Erkrankung des Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, da kein Anspruch gemäß § 45 SGB V besteht.
3. Arbeitsbefreiung wird gewährt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Arbeitstage gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc TV-L **mit Entgelt** bei schwerer Erkrankung der Betreuungsperson, wenn der Antragsteller die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, selbst übernehmen muss.  
– kein Anspruch auf Haushaltshilfe –
4. Arbeitsbefreiung wird gewährt am \_\_\_\_\_ = 1 Arbeitstag gem. § 29 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e Doppelbuchst. aa TV-L **mit Entgelt** bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen im selben Haushalt.
5. Ein Freistellungsanspruch besteht nicht, weil \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## III. In Abdruck

an das Landesamt für Finanzen  
Arbeitsgruppe 3213 / 3215

93041 Regensburg

mit der Bitte um Vollzug.

Regensburg, den \_\_\_\_\_

I. A.

\_\_\_\_\_  
(Roßmann)

## IV. z. PA